

Viele Darlehensnehmer können tausende Euro an Zinsen sparen – Mitte Juni endet diese Gelegenheit

› **Wer als Verbraucher insbesondere zwischen 2002 und 2010 bei einer Bank in Deutschland einen Darlehensvertrag abgeschlossen hat, kann sich häufig von diesem lösen, zu den aktuell günstigen Zinssätzen refinanzieren und sogar bereits gezahlte Zinsen anteilig zurückverlangen. Der wirtschaftliche Vorteil beläuft sich bei hohen Darlehenssummen – etwa zur Immobilienfinanzierung – regelmäßig auf mehrere (zehn-) tausend Euro. Hintergrund sind Belehrungsfehler, die vielen Banken in diesem Zeitraum unterlaufen sind und die dazu führen, dass ein Widerrufsrecht fortbesteht. Allerdings entfällt die Möglichkeit wegen einer Gesetzesänderung mit dem 21. Juni 2016.**

Die vorliegende Sonderausgabe erläutert knapp und leicht verständlich die rechtlichen Hintergründe nebst Chancen und Risiken für Darlehensnehmer.

› **Wer den sogenannten „Widerrufsjoker“ nutzen will, um teure Altdarlehen günstig zu refinanzieren und Zinsen zurückzufordern, muss bis spätestens Mitte Juni 2016 aktiv werden.**

› **Der Widerruf sollte erst nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage und Vorbereitung der weiteren Schritte erfolgen. Bestehende Risiken werden im Folgenden dargestellt.**

› **Refinanzierung teurer Darlehen und Rückforderung gezahlter Zinsen möglich:** Im Vergleich zu den Jahren von 2002 bis 2010 ist das gegenwärtige Zinsniveau niedrig. Selten zuvor war die Aufnahme von Darlehen ähnlich attraktiv wie heute. Ärgerlich ist das für Darlehensnehmer, die zu einem früheren Zeitpunkt ein Darlehen zu deutlich ungünstigeren Konditionen auf-

genommen haben, welche nun weiterbedient werden müssen. Was viele nicht wissen: Häufig ist es möglich, sich von solchen Verträgen zu lösen und das Darlehen zu den aktuell günstigen Zinssätzen zu refinanzieren. Auch für die Vergangenheit können erbrachte Zinsleistungen in erheblichem Umfang zurückgefordert werden.

Besonders häufig gelingt dies bei Verträgen, die mit deutschen Banken zwischen dem 01.08.2002 und dem 10.06.2010 abgeschlossen wurden. Allerdings wird diese Möglichkeit ab dem 21. Juni 2016 durch den Gesetzgeber verschlossen.

› **Rechtlicher Hintergrund:** Hintergrund ist, dass nach deutschem Recht dem Verbraucher bei Darlehensverträgen ein Widerrufsrecht zusteht. Die diesbezügliche Rechtslage hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Entscheidend aber ist: Ein Verbraucher, der einen Darlehensvertrag abschließt, soll diesen grundsätzlich zwei Wochen lang überdenken können. Das Gesetz gewährt insoweit ein unbedingtes Widerrufsrecht (§§ 495 BGB (a.F.), 355 BGB (a.F.)), welches es dem Verbraucher erlaubt, sich ohne Angabe von Gründen von dem Darlehensvertrag zu lösen.

Insbesondere die alte Rechtslage verlangte von der Bank, den Verbraucher über dieses Recht zutreffend zu belehren. Erst nach Vertragsschluss und Erhalt einer ordnungsgemäßen Belehrung begann die Zweiwochenfrist zum Widerruf zu laufen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind viele der von Banken erteilten Belehrungen fehlerhaft. Z.B. erlaubt die Belehrung häufig nicht die präzise Bestimmung vom Beginn des Fristlaufs und somit auch nicht des Endes der Frist (dies war nach § 355 Abs. 2 S. 1 BGB (a.F.) aber erforderlich). Diesen Fehler weisen zwischen 2002 und 2010 erteilte Belehrungen besonders häufig auf. Denn in der Anlage zur damals geltenden BGB-InfoV wurde eine Musterbelehrung zur Verwendung angeboten. Fassungen dieses Musters genügten indes selbst nicht den Anforderungen des Gesetzes, waren also fehlerhaft (vgl. u.A. BGH, Urt. v. 28.06.2011 – XI ZR

349/10; BGH, Urt. v. 19.07.2012 - III ZR 252/11). Diese Fehler wurden von den Banken häufig übernommen.

› **Rechtliche Folgen – Widerrufsrechte bestehen häufig unbefristet fort:** Die grundsätzliche Konsequenz einer fehlerhaften Belehrung war, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen begann. Somit kann die Frist auch nicht ablaufen. Selbst nach Jahren kann der Verbraucher sein Widerrufsrecht noch ausüben. Es wird zu einem sogenannten „Ewigkeitsrecht“.

Zwar wird diese Konsequenz von § 14 Abs. 1 BGB-InfoV (a.F.) eingeschränkt. Demnach genügte die Belehrung den Anforderungen des § 355 Abs. 2 BGB (a.F.), wenn das Muster verwendet wurde. Nach der Rechtsprechung des BGH kann sich die Bank darauf aber nur berufen, wenn sie das Muster umfassend „verwendet“ hat. Tatsächlich haben viele Banken das Muster aber nicht unverändert übernommen, sondern nur als Vorlage für eine eigene Belehrung genutzt oder es zumindest leicht abgewandelt. Diesen Banken ist das Berufen auf den durch Verwendung des Musters begründeten Vertrauensschutz nach Ansicht des Bundesgerichtshofes nicht möglich (vgl. u.A. BGH, Urt. v. 28.11.2011 - XI ZR 349/10; BGH, Urt. v. 12.04.2007 - VII ZR 122/06).

› **Folgen für Verbraucher – Refinanzierung und erhebliche Rückerstattungen:** Ist der Bank bei der Belehrung über das Widerrufsrecht ein Fehler unterlaufen, können Verbraucher ihren Darlehensvertrag häufig noch widerrufen. Die Folge ist, dass der Vertrag (nach der meist einschlägigen alten Rechtslage) „rückabgewickelt“ wird. Beide Seiten haben die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben. Das bedeutet: Der Darlehensnehmer muss das gesamte Darlehen – soweit noch nicht getilgt – zurückzahlen, hat aber die Möglichkeit zu den jetzt günstigen Zinsen ein neues Darlehen aufzunehmen. Außerdem kann er (infolge komplexer Saldierungen) in der Regel von der Bank einen Teil der bereits gezahlten Zinsen zurückverlangen.

Grade bei größeren Darlehen, wie etwa zur Immobilienfinanzierung, beläuft sich der Ersparnisvorteil regelmäßig auf mehrere (zehn-) tausend Euro.

› **Risiken für Verbraucher:** Der Widerruf sollte nicht „auf gut Glück“ – sondern nur nach einer qualifizierten rechtlichen Beratung – ausgesprochen werden. Denn das Vorgehen ist mit einigen Risiken verbunden. Akzeptiert die Bank den Widerruf, muss das Darlehen re-

gelmäßig innerhalb von 30 Tagen zurückgezahlt werden. Die Refinanzierung sollte also gesichert sein. In- des verweigern einige Banken die Akzeptanz solcher Widerrufe. Dann kann die Rückabwicklung nur durch Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe durchgesetzt werden. Wegen zum Teil abweichender Instanzrechtsprechung sollte zuvor die Haltung der zuständigen Gerichte geprüft werden.

› **Die Erklärung des Widerrufs birgt Chancen aber auch Risiken. Sie sollte nur nach sorgfältiger Beratung erfolgen.**

› **Selbst wenn die Bank den Widerruf zurückweist, gelingt es oft die Zinslast im Wege einer Einigung zu senken.**

› **Nur wenige Wochen verbleiben zur Nutzung des Widerrufsjokers:** Dennoch haben viele Verbraucher ihre ungünstigen Verträge mittlerweile widerrufen. Grade weil das Institut des ewigen „Widerrufsrechts“ dogmatisch keinen ernsthaften Zweifeln unterliegt, hat der Gesetzgeber auf Initiative der Banken nunmehr am 18.02.2016 beschlossen, die bestehenden Widerrufsmöglichkeiten per Gesetz auslaufen zu lassen. Nur bis zum 20.06.2016 wird es (vorbehaltlich einiger Ausnahmen) daher noch möglich sein, zwischen dem 01.09.2002 und dem 10.06.2010 geschlossene Verbraucherdarlehensverträge zu widerrufen.

› **Sofern Sie Interesse daran haben, Ihren Darlehensvertrag zu widerrufen, beraten wir Sie gerne zu der Frage, ob die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, erläutern Ihnen Ihre individuellen Chancen und Risiken, unterstützen Sie bei der Planung Ihres Vorgehens, übernehmen auf Wunsch die Führung des Geschäfts mit Ihrer Bank und – sofern es erforderlich wird und Sie dies wünschen – die gerichtliche Durchsetzung Ihrer Rechte.**

Philipp Müller

Rechtsanwalt

V.i.S.d.P.:

Nolte ›‹ Pustejovsky

RA Dr. Achim Nolte

RA Prof. Clemens Pustejovsky

Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau

Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0

Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8

info@np-recht.de